



ÄNDERUNGEN BEIM KINDERKRANKENGELD

Anspruch auf Freistellung und Kinderkrankengeld

Berufstätige Eltern haben nach § 616 BGB einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit, sofern ihr Kind krank ist und betreut werden muss. Zusätzlich besteht für gesetzlich Versicherte Elternteile ein zeitlich befristeter Anspruch auf Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V, wenn das Einkommen aufgrund der Betreuung des kranken Kindes ausfällt und die weiteren gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen nach § 45 Abs. 1 SGB V erfüllt sind:

Eltern sind mit Anspruch auf Krankengeld versichert,
Ein*e Ärzt*in attestiert, dass sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und gesetzlich versicherten Kindes der Arbeit fernblei-

ben müssen, eine andere im Haushalt lebende Person kann dies nicht übernehmen und das Kind ist unter 12 Jahren alt oder aufgrund einer Behinderung auf Hilfe angewiesen.

Dauer des Anspruchs auf Kinderkrankengeld verlängert

Bisher war es so geregelt, dass jedes Elternteil pro Kalenderjahr für jedes Kind maximal 10 Arbeitstage Anspruch auf Kinderkrankengeld hatte, insgesamt aber nicht mehr als 25 Arbeitstage pro Elternteil. Bei Alleinerziehenden betrug der Anspruch 20 Tage pro Kind, insgesamt aber maximal 50 Arbeitstage.

Während der Corona-Pandemie gab es eine Sonderregelung, welche den Anspruch auf 30 Tage

bzw. bei Alleinerziehenden auf 60 Arbeitstage verlängerte. Der Maximalanspruch bei mehreren Kindern betrug 65 (pro Elternteil) bzw. 130 Arbeitstage (Alleinerziehende). Diese Regelung ist nun ausgelaufen.

Nun wurden mit Wirkung zum 01.01.2024 die ursprünglichen Anspruchstage erhöht. Es können daher Elternteile 15 (anstatt 10) und Alleinerziehende 30 (anstatt 20) Tage Kinderkrankengeld beziehen. Der Anspruch ist auf 35 bzw. 70 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt und gilt zunächst für 2024 und 2025.

Kinderkrankengeld auch bei stationärer Mitaufnahme

Daneben sieht die Änderung des SGB V die Regelung eines neuen Anspruchstatbestandes für Krankengeld bei medizinisch notwendiger Mitaufnahme von Versicherten während der stationären Behandlung des versicherten Kindes vor.

Die medizinischen Gründe sowie die Dauer der Mitaufnahme werden von der stationären Einrichtung gegenüber dem begleitenden Elternteil bescheinigt. Bis zur Vollendung des 9. Lebensjahres ist vom Vorliegen der medizinischen Gründe für die Mitaufnahme eines Elternteils auszugehen; in diesen Fällen ist nur die Dauer der notwendigen Mitaufnahme zu bescheinigen.

Keine Höchstanspruchsdauer bei stationärer Mitaufnahme

Der Anspruch auf das neue Kinderkrankengeld bei stationärer Mitaufnahme soll für die Dauer der medizinisch notwendigen Begleitung bestehen. Eine gesetzlich vorgegebene Höchstanspruchsdauer – wie beim Kinderkrankengeld im Rahmen einer häuslichen Betreuung des erkrankten Kindes – gibt es nicht.

Damit erfolgt auch keine Anrechnung der Anspruchstage auf die Höchstanspruchsdauer des Kinderkrankengeldes bei häuslicher Betreuung (nach § 45 Abs. 1 SGB V i. V. m. § 45 Abs. 2 und 2a SGB V).

Zeitgleich bestehende Krankengeldansprüche

Der Anspruch auf das Kinderkrankengeld bei stationärer Mitaufnahme (§ 45 Abs. 1a SGB V – neu) kann, sofern die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt werden, parallel zum Anspruch auf Kinderkrankengeld für ein schwersterkranktes Kind (§ 45 Abs. 4 SGB V) oder dem Krankengeld bei stationärer Begleitung von Menschen mit Behinderung (§ 44b SGB V) bestehen. Jedoch kann nur ein Anspruch realisiert werden. Eltern haben hier ein Wahlrecht.

Was für verbeamtete Lehrkräfte gilt

Auch für Beamtete wurde die Regelung angepasst und die Sächsische Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung geändert. Es wurde der § 12 Abs. 2a SächsUrlMuEltVO eingefügt, welcher besagt, dass Beamtete für 2024 und 2025 für jedes Kind maximal 13 Arbeitstage (bei Alleinerziehenden 26 Arbeitstage) Sonderurlaub erhalten können. Der Urlaub wird unter Belassung der Besoldung gewährt. Es ist Voraussetzung, dass ein ärztliches Zeugnis vorliegt, welches die Erforderlichkeit der Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des erkrankten Kindes bestätigt, eine andere in ihrem Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer Behinderung auf Hilfe angewiesen ist.

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
SGB V	Sozialgesetzbuch Gesetzliche Krankenversicherung – Sozialgesetzbuch Fünftes Buch
PflStudStG	Gesetz zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften – Pflegestudiumstärkungsgesetz –
SächsUrlMuEltVO	Sächsische Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung